

Terminplan für die besondere Leistungsfeststellung im Schuljahr 2023/2024

RdErl. des MB vom 11. April 2023 – 24-83213

1. Ablauf

1.1 Terminplan

Die Schule entscheidet über den organisatorischen Ablauf der besonderen Leistungsfeststellung unter Einhaltung der Vorgaben in Nummer 3 des RdErl. des MK über die besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierten Hauptschulabschlusses vom 3. November 2005 (SVBl. LSA S. 391), zuletzt geändert durch RdErl. vom 23. April 2014 (SVBl. LSA S. 52). Dabei ist der folgende Terminplan zugrunde zu legen:

Termin	Ereignis	Hinweis
		Die Beratung der potenziellen Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch die Schule kann nur auf der Grundlage prognostizierter Jahresnoten erfolgen.
bis 26.4.2024	Abgabe der Anträge auf Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung mit Angabe des voraussichtlichen mündlichen Wahlfaches durch die Personensorgeberechtigten	Die Schule erhält die notwendigen Planungsinformationen hinsichtlich: a) Teilnehmerzahl gesamt, b) frequentierte Wahlfächer (grob).
13.5. bis 14.5.2024	Intensiv-Vorbereitungstage für teilnehmende Schülerinnen und Schüler	Kein Unterricht nach Stundentafel; zwei Unterrichtstage für Konsultationsunterricht und individuelle Vorbereitung
15.5.2024	Schriftliche besondere Leistungsfeststellung im Fach Deutsch	
17.5.2024	Schriftliche besondere Leistungsfeststellung im Fach Mathematik	
27.5. bis 21.6.2024	Blockzeitraum für Unterricht nach Stundentafel, Intensiv-Vorbereitungstage und mündliche besondere Leistungsfeststellung	Die Aufteilung des Blockzeitraumes liegt im pädagogischen Ermessen der Schule. Die Schule legt folgende Termine fest: a) Unterricht nach Stundentafel, b) Notenschluss für an der besonderen Leistungsfeststellung teilnehmende Schülerinnen und Schüler, c) Bekanntgabe der Jahresnoten, Noten der schriftlichen Leistungsfeststellung und Gesamtnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik und der Jahresnoten in den übrigen Fächern, d) Abgabe der Anträge auf Änderung des mündlichen Wahlfaches durch die Personensorgeberechtigten, e) Durchführung von drei Intensiv-Vorbereitungstagen, f) Durchführung der mündlichen besonderen Leistungsfeststellung und Bekanntgabe der Note sowie Gesamtnote im jeweiligen Wahlfach, g) Zeugnisausgabe.

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

		Die Schule entscheidet auch, ob in der Phase der mündlichen Leistungsfeststellung Unterricht für teilnehmende Schülerinnen und Schüler stattfindet. Unterrichtsfrei für die Teilnehmenden ist in jedem Fall der jeweilige Tag der mündlichen Leistungsfeststellung. Am jeweils unmittelbar vorhergehenden Unterrichtstag besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht.
--	--	---

1.2 Ergänzende Hinweise zum Ablauf an der Integrierten Gesamtschule

Die Personensorgeberechtigten aller Schülerinnen und Schüler, deren Kursbelegung eine Versetzung in den 10. Schuljahrgang nicht zulässt oder deren Versetzung aus dem 9. in den 10. Schuljahrgang nicht sicher ist, können einen Antrag auf Teilnahme ihres Kindes an der besonderen Leistungsfeststellung stellen. Die Schülerinnen und Schüler nehmen dann vorsorglich an der schriftlichen Leistungsfeststellung teil. Aus der Teilnahme kann keine Zulassung hergeleitet werden. Die abschließende Entscheidung über die Zulassung zur besonderen Leistungsfeststellung wird erst vor der mündlichen Leistungsfeststellung getroffen. Das bedeutet, dass nach dem Notenschluss die Klassenkonferenz im ersten Schritt zunächst über die Versetzung der Schülerin oder des Schülers auf der Grundlage der bisher erteilten Noten entscheidet. Das heißt, dass die Ergebnisse der schriftlichen Leistungsfeststellung bei dieser Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Auf der Grundlage der Versetzungsentscheidung ist dann im zweiten Schritt die Entscheidung über die Zulassung zur besonderen Leistungsfeststellung zu treffen. Die Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung ist den Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler unverzüglich mitzuteilen. Die Personensorgeberechtigten der versetzten und damit nicht zugelassenen Schülerinnen und Schüler können beantragen, dass die Noten der schriftlichen Leistungsfeststellung im Fach Deutsch oder im Fach Mathematik oder in beiden Fächern als Noten ohne besondere Gewichtung in die Jahresnoten eingehen. Nicht versetzte und damit zugelassene Schülerinnen und Schüler nehmen weiter am Verfahren der besonderen Leistungsfeststellung teil.

2. Weitere Maßgaben

Die Schule kann nach Bedarf entscheiden, ob den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern über Nummer 1.1 hinausgehend an weiteren einzelnen Tagen oder zu einzelnen Zeiten anstelle des Unterrichts nach Stundentafel Konsultationsunterricht angeboten wird.

Für Schülerinnen und Schüler des 9. Schuljahrganges, die nicht an der besonderen Leistungsfeststellung teilnehmen, ist durchgängig Unterricht vorzuhalten.

Die Übergabe der Zeugnisse kann im Rahmen einer feierlichen Abschlussveranstaltung bereits an Tagen vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres durchgeführt werden.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2024 außer Kraft.

An
die Sekundarschulen
die Gemeinschaftsschulen
die Gesamtschulen

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

die sonstigen Förderschulen in öffentlicher und freier Trägerschaft